

Opfer-Angehörige unverpixelt gezeigt

Presseethische Erwägungen sind vor der Veröffentlichung anzustellen

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung veröffentlicht mehrere Artikel zum Absturz der Germanwings-Maschine beim Flug 4U9525. In den darin enthaltenen Bilderstrecken werden die Angehörigen der Opfer unverpixelt gezeigt. Mehrere Beschwerdeführer kritisieren die Zeitung wegen dieser Verfahrensweise. Sie sehen Verstöße gegen mehrere presseethische Grundsätze: Schutz der Persönlichkeit, Opferschutz (Richtlinie 8.4) und Berichterstattung über Unglücke und Katastrophen (Richtlinie 11.3). Die Rechtsabteilung der Zeitung spricht von der Germanwings-Katastrophe als einem Ereignis von größtem öffentlichem Interesse und herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung. Die Zeitung reklamiert dabei für die Presse und damit auch für sich eine „volumfassende Informations- und Chronistenpflicht gegenüber der Öffentlichkeit.“ In der Redaktion habe es eine intensive Diskussion über die Art der Bilder-Präsentation gegeben. Ergebnis: Die Fotos seien aus dem Netz genommen worden. Sie seien exakt 53 Minuten lang online gewesen. Der durch die Fotos ausgelöste redaktionsinterne Prozess sei auch und besonders unter presseethischen Gesichtspunkten wichtig. Eine Sanktion des Presserats würde diese kritische Kultur grundlegend in Frage stellen.

Die Presse achtet das Privatleben der Menschen und ihre informationelle Selbstbestimmung. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen. Bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Im vorliegenden Fall werden die Angehörigen von Opfern des Germanwings-Unglücks ohne Unkenntlichmachung gezeigt. Das öffentliche Interesse an dem Unglück war aufgrund seiner Besonderheit und seiner Auswirkungen besonders hoch. Dies umfasst jedoch nicht die Angehörigen der Opfer, da sie nicht selbst Teil des Geschehens und damit nicht Gegenstand der Berichterstattung im Sinne der Richtlinie 8.4 sind. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Identität ist daher in diesem Fall nicht zu erkennen. Eine identifizierende Berichterstattung ist nach presseethischen Grundsätzen nicht zu rechtfertigen. Gegen diese Grundsätze hat die Zeitung verstoßen. Deshalb spricht der Presserat eine Missbilligung aus. Die presseethische Diskussion in der Redaktion hat nach der Online-Veröffentlichung der umstrittenen Fotos stattgefunden. Diskussionen über pressethische Fragen innerhalb der Redaktion müssen jedoch grundsätzlich vor einer Veröffentlichung diskutiert werden. Der Presserat erkennt an, dass die Redaktion die fraglichen Inhalte nach kurzer Zeit aus dem Netz genommen hat. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Zeitung jedoch bereits gegen das Gebot des

Schutzes der Persönlichkeit der abgebildeten Personen verstoßen. Ein solcher Schaden lässt sich auch durch eine schnelle Wiederherstellung eines kodexgemäßen Zustandes nicht wieder in Ordnung bringen, sondern bestenfalls lindern. Diese Linderung war auch maßgebend für die Wahl der Maßnahme, einer Missbilligung. (0311/15/2)

Aktenzeichen:0311/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung